

Information Ihrer Feuerwehr Erkenbrechtsweiler

Im Frühjahr und Herbst stehen viele Grundstücksbesitzer wieder vor dem Problem, wie sie Obstbaumschnitt und andere pflanzliche Abfälle auf Feldgrundstücken „entsorgen“ können. Oft geschieht dies über Reisigverbrennungen an Ort und Stelle.

Sehr viele Grundstücksbesitzer sind offensichtlich der Auffassung, dass durch einen vorherigen Anruf bei der Feuerwehrleitstelle und der „Anmeldung“ der beabsichtigten Reisigverbrennung unter der Notrufnummer 112 diese dann „genehmigt“ sei. Vielfach wird in Amtsblättern oder auch in der Presse dies den Bürgern sogar empfohlen, um einen möglichen Einsatz der örtlichen Feuerwehr zu verhindern.

Dies ist so nicht richtig!

Die Feuerwehrleitstelle ist keine Genehmigungsbehörde für Reisigfeuer.

Die „Anmeldung von Reisigfeuern bei der Feuerwehrleitstelle bewirkt hingegen, dass durch die vielen Anrufe der Notruf 112 blockiert wird und dadurch unter Umständen dringende Notrufe (Brände, Unfälle oder medizinische Notrufe) verzögert oder behindert werden!

Das aber darf nicht sein! Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir näher auf die Problematik eingehen:

In vielen Kreisgemeinden ist die Reisigverbrennung (besonders im Frühjahr und im Spätherbst) weit verbreitet (vom kleinen „Schubkarren“ voll bis hin zu großen Reishaufen). Dabei wäre es viel wertvoller, das Reisig zu häckseln und zu kompostieren oder als Mulch in Rabatten zu verteilen.

Besonders im Frühjahr besteht in der Nähe von Waldrändern oder neben Hecken durch Reisigfeuer erhöhte Brandgefahr. Deshalb wollen viele Leute auf „Nummer Sicher“ gehen und rufen vorsorglich die Feuerwehrleitstelle an, um das Feuer „genehmigen“ zu lassen.

An schönen Frühjahrs- oder Herbsttagen gehen im Durchschnitt etwa 50 Anrufe „Reisigfeuer-Meldungen“ ein. In Spitzenzeiten (meist samstags) sind dies 150 oder mehr Anrufe am Tag. Oft sind diese Anrufe mit dem Hinweis verbunden, dass dies vom zuständigen Ordnungsamt bzw. der Ortspolizeibehörde empfohlen oder verlangt wurde, um das Feuer „genehmigen“ zu lassen: **Nach § 3 Abs. 3 der VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.4.1974 ist das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle der Ortspolizeibehörde (!) rechtzeitig vorher anzuzeigen.**

Die Feuerwehrleitstelle ist zur Annahme von (Gefahren)-Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren zuständig. Dabei ist der einheitliche europäische Notruf 112 frei zu halten, um eingehenden Notrufe entgegen zu nehmen und an die Feuerwehren, Rettungsdienste oder Polizei weiter zu leiten. **Die Feuerwehrleitstelle hat keinerlei Genehmigungsbefugnis. Diese Aufgaben kommen allein dem örtlichen Bürgermeisteramt (Ordnungsamt oder Ortspolizeibehörde) zu.**

Die Anmeldung bei der Feuerwehrleitstelle kann auch keine „unnötige“ Alarmierung der Feuerwehr (zum Beispiel nach Anrufen von Außenstehenden) verhindern. Dies ist unrealistisch. Meist kann schon der „Anmelder“ die Örtlichkeit nur unpräzise beschreiben (nur selten Nennung von Gewinn oder Flurstück-Nummer. Und die Feuerwehrleitstelle besitzt keine Flurstückkarten zum Abgleich.

Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass aufmerksame Bürger ein Reisigfeuer per Notruf 112 an die Feuerwehrleitstelle melden. Da auch hier Ungenauigkeit zur Lage vorherrscht, wäre gar kein Abgleich mit „gemeldeten Reisigfeuern“ möglich und es muss Feueralarm ausgelöst werden. Also eine fatale Situation – schließlich kann ein Reisigfeuer ja auch außer Kontrolle geraten und dann könnte eine unterlassene oder verspätete Alarmierung verheerende Folgen haben.

Schlussfolgerung:

Die Feuerwehrleitstelle ist nicht in der Lage, „Anmeldungen von Reisigverbrennungen“ entgegen zu nehmen. Dies kann nur das Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde/Ordnungsamt) auf örtlicher Ebene.